

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.11.2021

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-48/21

Nummer:

Z-23.15-2123

Geltungsdauer

vom: **16. November 2021**

bis: **16. November 2026**

Antragsteller:

VARIOTEC GmbH & Co. KG

Weißmarterstraße 3-5

92318 Neumarkt/Opf.

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmung unter Verwendung der Vakuum-Wärmedämmplatten

"QASA-D" und "QASA-N"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung der Vakuum-Wärmedämmplatten "QASA-D" und "QASA-N" nach ETA-13/0493.

Die Vakuum-Wärmedämmplatten müssen der ETA-13/0493 vom 17. Mai 2021 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-13/0493 aufweisen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf gemäß den Anwendungsgebieten DAD, DAA, DZ, DI, DEO, WAB, WH und WI nach DIN 4108-10¹, Tabelle 1, angewendet werden.

Die Anwendbarkeit der Wärmedämmung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, an die die Anforderung „schwerentflammbar“ gestellt wird,² ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Für die Vakuum-Isolations-Paneele der Vakuum-Wärmedämmplatten gilt beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,0074 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Dabei sind jeweils nur die Vakuum-Isolations-Paneele ohne die jeweiligen Schutzschichten in Ansatz zu bringen.

Wärmeverluste durch den Wärmebrückeneffekt des Randbereichs der Vakuum-Wärmedämmplatten sind im o. g. Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit berücksichtigt.

Einflüsse von Befestigungselementen (Anker, Schienen und Dübel) und Tragkonstruktionen sind beim Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit nicht berücksichtigt.

2.1.2 Mindestwärmeschutz

Die Bauteile, in denen die Vakuum-Wärmedämmplatten verwendet werden, müssen auch im Falle des Versagens des Vakuums der Vakuum-Isolations-Paneele die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2³, Tabelle 3, erfüllen.

Für die belüfteten Vakuum-Isolations-Paneele (ohne Schutzschichten) gilt folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,020 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

2.1.3 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Vakuum-Isolations-Paneele (ohne die jeweilige Deckschicht) anzusetzen.

2.1.4 Brandverhalten

Die Vakuum-Wärmedämmplatten ohne und mit den Schutzschichten nach Tabelle 1, Zeile 1 bis 6 der ETA-13/0493 vom 17. Mai 2021 sind normalentflammbare Baustoffe.

1	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
2	Siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, Kapitel A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 i. V. m. Anhang 6 und entsprechende Umsetzung in der im jeweiligen Bundesland bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	
3	DIN 4108-2:2003-07	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

Die Vakuum-Wärmedämmplatten mit der Deckschicht "Firetherm-Platte aus gepresstem Perlit" sind schwerentflammbar bei Anwendung der Wärmedämmung auf Gipsplatten und auf massiven mineralischen Untergründen (Verklebung mit einem mineralischen Klebemörtel).

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Vakuum-Wärmedämmplatten bauseits zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.2 Ausführung

Die Ausführung der Wärmedämmung unter Verwendung der Vakuum-Wärmedämmplatten darf nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen, das über ausreichende Erfahrungen mit dem Umgang und dem Einbau der Vakuum-Wärmedämmplatten verfügt. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind zu beachten.

Der Antragsteller hat die bauausführenden Firmen entsprechend zu schulen und in einer Liste zu führen.

Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen bei Fragen zur Verfügung zu stehen und die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

Bei der Ausführung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Ausführung muss nach der Einbauanleitung des Antragstellers erfolgen.
- Bei jeder Lieferung sind die Vakuum-Wärmedämmplatten durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen. Es dürfen nur unbeschädigte Platten eingebaut werden.
- Die Vakuum-Wärmedämmplatten dürfen nicht mechanisch durch Sägen, Schneiden oder Bohren beschädigt werden.
- Der Untergrund für die Verlegung der Vakuum-Wärmedämmplatten muss eben sein.
- Es muss ein ausreichender Schutz der Vakuum-Wärmedämmplatten vor Beschädigungen sowie Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit während Transport, Lagerung und Einbau sowie während der Nutzungsphase gewährleistet sein, z. B. durch das Anbringen einer Vorsatzschale.

Die Vakuum-Wärmedämmplatten mit der Schutzschicht "Firetherm-Platte aus gepresstem Perlit" sind sichtseitig im Bereich von Fugen/Stößen mit dem Aluminium-Klebeband "Gerband 705" (Hersteller: Gerlinger GmbH & Co. KG) abzukleben. Diese Vakuum-Wärmedämmplatten sind einlagig zu verlegen und bieten in ihrem Randbereich die Möglichkeit für eine zusätzliche mechanische Befestigung.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff